

## 1. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG (sog. Aufstiegs-BAföG)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt die Ziele, die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und Existenzgründungen zu erleichtern. Das Gesetz wurde für alle Bundesländer zum 01.01.1996 bewilligt.

Falls Sie einen anderen Finanzierungsträger haben, z.B. BAföG, BFD, Rentenversicherung Bund/Land, Berufsgenossenschaft, Agentur für Arbeit oder andere, entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem AFBG (siehe unten).

Einzelheiten des Gesetzes der Bundesregierung zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG (Meister-BAföG) gültig ab 01. Januar 1996

**Antragsberechtigte:** Teilnehmer an einer Aufstiegsfortbildung zur/m

- Staatlich geprüfte/r Techniker/in

### **Leistungen:**

Stand: 01.08.2019

### **Lebensunterhaltsförderung (nur für Tageschulen)**

max. **885,-** €\* monatlich für Ledige

max. 1120,- € monatlich für Verheiratete

zzgl. 235,- € monatlich für jedes Kind (55% davon Zuschuss)

Alleinerziehende erhalten darüber hinaus pauschalisiert und ohne Kostennachweis einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 Euro monatlich pro Kind.

\*) plus eventuellen Zuschlägen zur Kranken- und Pflegeversicherung

### **Die Förderung des Lebensunterhaltes ist einkommens- und vermögensabhängig**

bis zu 391,- € monatlich Zuschuss für Ledige, der Rest als Bankdarlehen.

Zinssatz

zinsfrei während der Schulungsdauer und einer maximalen anschließenden vierjährigen Karenzzeit, danach variabel.

Tilgung

tilgungsfrei max. vier Jahre nach Lehrgangsende, danach mindestens 128 € monatlich innerhalb von 10 Jahren.

## Ausschluss der Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach diesem Gesetz nicht gefördert, wenn

1. für den beantragten Bewilligungszeitraum bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt worden sind, es sei denn, der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat für den Bewilligungszeitraum noch keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und hat für diesen Bewilligungszeitraum auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz verzichtet,
2. für sie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 6 Absatz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes geleistet wird,
3. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird und es sich um eine Maßnahme in Vollzeitform handelt,
4. ein Gründungszuschuss nach den §§ 93 und 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geleistet wird und es sich um eine Maßnahme in Vollzeitform handelt oder
5. Leistungen zur Rehabilitation nach den für einen Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Vorschriften erbracht werden.

Infos: [www.aufstiegs-bafoeg.info](http://www.aufstiegs-bafoeg.info)

## Wo werden Anträge gestellt?

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Für die Entgegennahme von Förderungsanträgen und die Beratung sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz zuständig.

Ausnahme bestehen in folgenden Bundesländern:

Zuständig:	Nordrhein Westfalen:	Bezirksregierung Köln in Aachen
	Bremen:	Senator für Arbeit, Frauen und Soziales
	Hamburg:	Handwerkskammer Hamburg
	Hessen:	Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken
	Niedersachsen:	Bezirksregierung Hannover
	Sachsen:	Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in Chemnitz, Dresden und Leipzig für ihre jeweiligen Berufsbereiche
	Schleswig Holstein:	Investitionsbank Schleswig Holstein in Kiel
	Thüringen:	Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar

Stand: 01.07.09 – Änderungen vorbehalten -

Sollten Sie noch Fragen zum AFBG haben, so können Sie uns gerne anrufen.

## 2. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) [www.bafög.bmbf.de](http://www.bafög.bmbf.de)

Die Fachschule für Technik ist vom Bezirksregierung Köln, Dezernat 49, in Aachen als förderungswürdig anerkannt. Für Fachschüler ist eine individuelle Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Schüler-BAföG) daher möglich. Auskunft erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung bzw. die Stadt- oder Kreisverwaltung am Heimatort (1. Wohnsitz). Berechnung: [www.bafög-rechner.de](http://www.bafög-rechner.de)

**Voraussetzung:** Beginn der Ausbildung **vor dem 30.\*** Lebensjahr.

Für **elternunabhängiges** BAföG sind **fünf** Jahre SV-pflichtige Beschäftigung **nach dem 18.** Lebensjahr erforderlich bzw. **sechs** Jahr inkl. Ausbildungszeit, ansonsten elternabhängiges BAföG möglich. Weitere Infos siehe [www.bafög.bmbf.de](http://www.bafög.bmbf.de)

BAföG Förderungshöhe Stand: 01.08.2019	Antrag stellen am 1. Wohnsitz	
	Euro	Euro Nicht bei den Eltern wohnend
Grundbedarf	391,00	391,00
Mietzuschuss	55,00	325,00
Krankenversicherung **	74,00	84,00
Pflegeversicherung**	25,00	25,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>555,00</b>	<b>825,00</b>

\*) Ausnahmen siehe Gesetz

\*\*) Regelbeiträge

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen **Bildungskredit** zu beantragen (Unterhaltsförderung).

Antrag muss gestellt werden beim:

**Bundesverwaltungsamt Köln**  
**BF I 4, Vergabe**  
**50728 Köln**

[bildungskredit@bva.bund.de](mailto:bildungskredit@bva.bund.de)

Bildungskredit:  
300 Euro, Laufzeit 24 Monate

(Kannregelung, nur so lange Geld zur Verfügung steht)